

3. Satzung

**vom 6. März 2014 zur Änderung der Anlage zur Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Thallichtenberg
vom 27. Juni 1996 in der Fassung vom 10. August 2006**

Der Ortsgemeinderat von Thallichtenberg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
Ortsgemeinde Thallichtenberg**

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|--------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100,- Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 240,- Euro |
| 2. Überlassung einer Rasenreihengrabstätte | 1.400,- Euro |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für Berechtigte nach Nr. 1 | 200,- Euro |
| 4. Überlassung einer Rasenurnengrabstätte | 1.400,- Euro |
| 5. Überlassung einer Reihenkammer in der Urnenwand | 1.250,- Euro |
| 6. Überlassung einer anonymen Urnen-Reihengrabstätte | 180,- Euro |

Wahlgrabstätten (nur gültig für den alten Friedhofsteil)

- | | |
|---|-----------|
| 1. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (Doppelgräbern)
Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Doppel-Wahlgrabstätte bei späterer Bestattung (Zweitbelegung) je Jahr bis zu Ablauf der Ruhezeit | 40,- Euro |
|---|-----------|

II. Ausheben und Schließen der Gräber

Für die Grabherstellung werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|------------|
| 1. Für die Benutzung der Leichenhalle (Aufbewahrung einer Leiche und evtl. auch noch später deren Urne) werden je Sterbefall erhoben | 130,- Euro |
| 2. für die ausschließliche Aufbewahrung einer Urne -ohne Trauerfeier-
(Sollte die Leichenhalle für eine Trauerfeier genutzt werden sind die Gebühren nach Nr. 1 zu entrichten) | 60,- Euro |
| 3. für die ausschließliche Aufbewahrung einer Leiche -ohne Trauerfeier- tägl. | 50,- Euro |

V. Grabdenkmalsgenehmigung

Für die Erteilung einer Grabdenkmalsgenehmigung werden erhoben.

20,- Euro

VI. Sonstige Aufwendungen

- | | |
|---|------------|
| 1. Für die Beisetzung der Urne in der Urnenwand
–sofern dies durch die Ortsgemeinde erfolgt- | 50,-- Euro |
| 2. Für die Beisetzung der Urne in einem anonymen Urnen-Reihengrab
–sofern dies durch die Ortsgemeinde erfolgt- | 50,-- Euro |

Artikel II**VII. Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Diese Satzung zur Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Fassung vom 10. August 2006 außer Kraft.

Thallichtenberg, den 6. März 2014
gez. Heinz Süssel
(Ortsbürgermeister)